

Merkblatt
zum Antragsverfahren auf Gewährung einer Zuwendung
aus Mitteln der investiven Sportförderung

Die Richtlinie des Landkreises Hameln-Pyrmont zur außerschulischen Sportförderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Förderung

Der Landkreis fördert u. a. nach Ziffer 1.4 der o. g. Richtlinie den Sport durch **nicht rückzahlbare Zuwendungen** zu investiven Maßnahmen zur **Bestandssicherung** und zur **Bestandsentwicklung** von Sportstätten im Landkreis Hameln-Pyrmont.

Bestandssicherung: Erforderliche Maßnahmen zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen (einschl. Sanierung und Modernisierung).

Bestandsentwicklung: Bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die bisher nicht zur sportlichen Nutzung zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Antragsberechtigt sind die gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz im Landkreis Hameln-Pyrmont.

Förderfähig sind

- Baumaßnahmen von Antragsberechtigten, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen,
- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen,
- der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

Nicht förderfähig sind

- ausschließlich gewerblich genutzte Sportstätten oder Sportanlagen, für deren Inanspruchnahme eine gesonderte Gebühr erhoben wird,
- Verwaltungs- und Geschäftsräume,
- langfristig vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensboxen, Steganlagen),
- Sportvereinsräume mit gastronomischer Nutzung. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume wie Toilettenanlagen und Terrassen,
- Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten,
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung,
- Kassenhäuschen,
- der Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist,
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.

Voraussetzungen

- Das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen befinden sich im Eigentum des/der Antragsberechtigten oder
- am Eigentum bestehen gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung.
- Eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel ist sichergestellt, öffentliche Finanzierungshilfen wurden ausgeschöpft und Eigenmittel von mindestens 20 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben werden eingebracht.
- Mit der Baumaßnahme wird im Jahr der Bewilligung begonnen.
- Die Gesamtfinanzierung ist gesichert und eventuell erforderliche Baugenehmigungen erteilt.
- Die förderfähigen Ausgaben betragen bei Bestandssicherungsmaßnahmen mindestens 5.000 €, bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen mindestens 25.000 €.

Eine **Förderung ist ausgeschlossen**, wenn vor der Bewilligung (erfolgt durch den Zuwendungsbescheid) mit der Baumaßnahme begonnen wird bzw. keine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als **nicht rückzahlbare Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt.

Eine **Nachbewilligung ist nicht möglich**.

Die Zuwendung beträgt **15 % der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 50.000 €**.

Die Förderung erfolgt **im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel**.

Es besteht **kein Anspruch auf Förderung**.

Liegen mehr Anträge vor als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird der prozentuale Zuschussanteil entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angepasst. Ein möglichst einheitlicher Prozentanteil wird auf alle Anträge verteilt.

Sonstige Bestimmungen

Für Bestandssicherungs- und Bestandsentwicklungsmaßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

Wird die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert, ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Im Rahmen der Bindungsfrist kann eine geförderte Sportstätte auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Fördervoraussetzungen erfüllt und die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, anerkennt.

Während der Dauer der Zweckbindung ist für geförderte Hochbaumaßnahmen eine Gebäudeversicherung in Form einer gleitenden Neuwertversicherung abzuschließen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist darauf hinzuweisen, dass eine Förderung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont erfolgt.

Antragsverfahren

Antragsfrist: bis zum 31.10. eines Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr

Wo: **Landkreis Hameln-Pyrmont**
Schulamt
-Team Schulen-
Süntelstraße 9
31785 Hameln

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung und Bedarfserläuterung
- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte
- sofern erforderlich: Baugenehmigung, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit
- positive Stellungnahme der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde in Hinblick auf Bedarf und Nachhaltigkeit

Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung

Die Zuwendung ist **im Jahr der Bewilligung abzufordern**.

Die Zuwendung darf **nur** entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen **für investive Zuwendungen verwendet** werden.

Der/die Zuwendungsempfänger/-in weist dem Landkreis die zweckentsprechende Mittelverwendung durch **Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises bis spätestens drei Monate nach Baufertigstellung** nach. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- einem **Sachbericht**,
- einem zahlenmäßigen Nachweis der **Einnahmen und Ausgaben**.

Auf Verlangen sind dem Landkreis Hameln-Pyrmont Originalbelege vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont hat das Recht, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen und Einblick in die Buchungsbelege zu erhalten.

Eingetretene Überzahlungen, gleich welchen Grundes, sind unverzüglich an den Landkreis zurückzuzahlen. Überzahlte Mittel sind ab dem 31.03. des auf die Auszahlung folgenden Jahres mit 5%-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.